

Amtlicher Teil

Nr. 1005 Verodnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2016“ am 5. Jänner 2016

Nr. 1006 Verodnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 7. Dezember 2015 betreffend der Einbindung der Achensee-Apotheke in den Turnus Jenbach–Schwaz–Vomp

Nr. 1007 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1008 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1009 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1010 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1011 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Innsbruck-Land für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1012 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Landeck für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1013 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Reutte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1014 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Imst für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1015 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Schwaz für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1016 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Lienz für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1017 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Kitzbühel für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1018 Kundmachung über die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Kufstein für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Nr. 1019 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 1020 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte bei der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 1021 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting

Nr. 1022 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2016

Nr. 1023 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Lüftungsinstallationen sowie Sanitär- und Heizungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Fliess

Nr. 1024 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Ellbögen

Nr. 1025 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Ebbs

Nr. 1026 Offenes Verfahren: Rahmenvereinbarung für die Bereitstellung von Baugeräten für das Baubezirksamt Lienz

Nr. 1027 Offenes Verfahren: Wärmedämmverbundsystem für das „KIKO Telfs“

Nr. 1028 Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für das „KIKO Telfs“

Nr. 1029 Offenes Verfahren: Holz-Akustikdecken für das „KIKO Telfs“

Nr. 1030 Offenes Verfahren: Wandverkleidung Holzwerkstoff für das „KIKO Telfs“

Nr. 1031 Nicht Offenes Verfahren: Liefern und Verlegen von Kanalrohren und Wasserleitungen für die Realisierung der Umlegung bzw. den Neubau der Infrastruktureinrichtungen aufgrund des Straßenbahnausbaus im Bereich der Pastorstraße in Innsbruck

Nr. 1032 Verhandlungsverfahren: Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Nr. 1033 Vorinformation: Bauleistungen für den Neubau des Sozialzentrums Sölden

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint
in der letzten Kalenderwoche 2015
kein Bote für Tirol!

Dies ist die letzte Ausgabe 2015.

Redaktionsschluss für Stück 1/2016
(erscheint am Donnerstag, den 7. Jänner 2016)
ist am Mittwoch, den 30. Dezember 2015, 12 Uhr.

Nr. 1005 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2016“ am 5. Jänner 2016

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 5. Jänner 2016 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2016“ die Verkaufsstellen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1006 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-5/3-2015
und APO/BZ-5/2-2015

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 7. Dezember 2015 betreffend der Einbindung der Achensee-Apotheke, Achenseestraße 69, 6200 Jenbach, in den Turnus Jenbach–Schwaz–Vomp

Gemäß § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, folgendes verordnet:

Der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 27. Dezember 2007, Zl. SIC-537/8-07, kundgemacht im Boten für Tirol am 9. Jänner 2008, Nr. 31, wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

§ 3a

Der Achensee-Apotheke in Jenbach wird die Einbindung in den Turnus des Nacht- und Bereitschaftsdienstes an Werktagen von Montag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr der öffentlichen Apotheken Schwaz, Vomp und Jenbach bewilligt.

§ 4

Die Achensee-Apotheke und die Karwendel-Apotheke haben den Nacht- und Bereitschaftsdienst von Donnerstag 8 Uhr bis Freitag 8 Uhr in Jenbach wöchentlich abwechselnd zu versehen. Der erste Dienst wird am 7. Jänner 2016 von der Achensee-Apotheke übernommen.

§ 6

Die Karwendel-Apotheke und die Achensee-Apotheke haben wöchentlich abwechselnd von Samstag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr, einschließlich der Feiertage, außerhalb der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten den Bereitschaftsdienst zu versehen. Am jeweiligen diensthabenden Wochenende hat die jeweilige Apotheke am Sonntag von 10 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten. Außerhalb der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten hat die jeweilige diensthabende Apotheke Rufbereitschaft. Der erste Dienst wird am 9. und 10. Jänner 2016 von der Achensee-Apotheke übernommen.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Köpfle

Nr. 1007 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/97-2015

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Alle Jahre wieder – Weihnachten mit den Coopers“ (107 Minuten);

„Die Winzlinge – Operation Zuckerdose 3D“ (89 Minuten);

„Hilfe, ich habe meine Lehrerin geschrumpft“ (101 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Dügün Dernek 2“ (111 Minuten);

„Im Rausch der Sterne“ (101 Minuten).

Innsbruck, 7. Dezember 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1008 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/99-2015

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Democracy – im Rausch der Daten“ (105 Minuten);

„Der große Tag – Le Grand Jour“ (88 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Melodie des Meeres“ (93 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Carol“ (118 Minuten);

„Mr. Holmes“ (103 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Bruder vor Luder“ (88 Minuten).

Innsbruck, 14. Dezember 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1009 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/72-2015

KUNDMACHUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 1. Dezember 2015 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Im Herzen der See“ (Warner, 3.343 Laufmeter).

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1010 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/73-2015

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 9. Dezember 2015 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Carol“ (Filmladen, 3.233 Laufmeter).

Innsbruck, 10. Dezember 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1011 • Bezirkswahlbehörde Innsbruck-Land

**KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Innsbruck-Land für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016**

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Innsbruck-Land kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Bezirkshauptmann-Stellvertreter Dr. Wolfgang Nairz

1. Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

Bernhard Lechleitner

2. Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin:

Evelyn Kitzmüller

Beisitzer/innen:

Daniel Kandler

Philipp Rangger

Daniela Biechl

Mag. Martin Hassl

Ing. Mag. Helmut Traxler

Max Nagl

Karl Kammerlander

Jürgen Mayer

Andrea Rüdissner

Ersatzbeisitzer/innen:

Georg Kraft

Maria Glatzl

Sarah Singer

Tomas Slaven

Matthias Hauser

Heidi Reitstätter

Mag.^a Annemarie Frischmann

Marco Casotti

Thomas Hauser

Innsbruck, 7. Dezember 2015

Der Bezirkswahlleiter: Dr. Nairz

Nr. 1012 • Bezirkswahlbehörde Landeck • LA-W-GR/BM/2-2015

**KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Landeck für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016**

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Landeck kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Bezirkshauptmann Dr. Markus Maaß

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Andreas Walser

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Mag. Bernd Tamanini

Beisitzer/innen:

Herbert Mayer

Ing. Karl-Heinz Huber

Helma Dellemann

Johannes Schönherr

Christoph Haag

Hans Holzer

Wolfgang Egg

Franz Zeins

Ersatzbeisitzer/innen:

Ilse Bock

Anton Karner

Ing. Hans Trenkwalder

Reinhold Mungenast

Johannes Geiger

Walter Guggenberger

Michael Peintner

Mathias Venier

Die Liste „vorwärts Tirol“ hat keine BeisitzerInnen bzw. ErsatzbeisitzerInnen namhaft gemacht. Es wird daher folgender Beisitzer bzw. folgende Ersatzbeisitzerin von der Bezirkshauptmannschaft Landeck namhaft gemacht:

Beisitzer/innen:

Andreas Hauser

Ersatzbeisitzer/innen:

Martina Grisseman

Landeck, 7. Dezember 2015

Der Bezirkswahlleiter: Dr. Maaß

Nr. 1013 • Bezirkswahlbehörde Reutte • RE-W-GR/BM-1/8-2015

**KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Reutte für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016**

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Reutte kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Mag. Konrad Geisler

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Ing. Franziska Lorenz

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Andreas Hofer

Beisitzer/innen:

Klaus Schimana

Wolfram Vindl

Helmut Lagg

Ing. Josef Sandhacker

Karoline Hiebl-Steenman

Margit Dablander

Ute Huter

Ulrich Winkler

Brigitte Lovrecki

Ersatzbeisitzer/innen:

Lukas Singer
 Sabine Linzgiesede
 Peter Müller
 Rudolf Fröhlich
 Wolfgang Hauser
 Dr. Walter Bachlechner
 Martina Singer
 Sonja Rudolf
 Andreas Schautzgy
 Reutte, 9. Dezember 2015
Der Bezirkswahlleiter: Mag. Geisler

Nr. 1014 • Bezirkswahlbehörde Imst • IM-W-GR/BM-1/1/6-2015

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder

der Bezirkswahlbehörde Imst für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Imst kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Bezirkshauptmann Dr. Raimund Waldner

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 Hermann Reheis

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 Sabine Penz

Beisitzer/innen:

Ulrich Doblander
 Brigitta Wüster
 Thomas Köll
 Simon Klotz,
 Chlodwig Dietrich
 Doris Reheis
 Rüdiger Müller
 Wolfgang Neururer
 Petra Zauser-Geiger

Ersatzbeisitzer/innen:

DI Walter Sonnweber
 Walter Jäger
 Margreth Falkner
 Hermann Falkner
 Franz Posch
 Gerhard Reheis
 Susanne Knabl
 Manfred Bach
 Walter Rauch

Imst, 9. Dezember 2015

Der Bezirkswahlleiter: Dr. Waldner

Nr. 1015 • Bezirkswahlbehörde Schwaz • IM-W-GR/BM-1/1/6-2015

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Schwaz für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Schwaz kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Dr. Karl Mark

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 Irmgard Erler

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 Hubert Schwarz

Beisitzer/innen:

Hubert Danzl
 Ernst Stecher
 Barbara Eller
 Harald Haid
 Patrick Taxacher
 Bernhard Ralser
 Mag. Johannes Wanitschek
 Christoph Wurzer
 Walter Kosz

Ersatzbeisitzer/innen:

Andreas Emberger
 Philipp Ostermann-Binder
 Sonja Rainer
 Ludwig Glaser
 Markus Danzl
 Maria Reisigl-Stock
 Markus Vinkovic
 Hannes Orgler
 Ingrid Stöck
 Schwaz, 7. Dezember 2015
Der Bezirkswahlleiter: Dr. Mark

Nr. 1016 • Bezirkswahlbehörde Lienz • LZ-W-GR/BM-2/8-2015

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Lienz für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Lienz kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

ORⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Olga REISNER

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 HR Dr. Karl Lamp

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:
 Norbert Lenzhofer

Beisitzer/innen:

Meinhard Pargger
 Karl Kashofer
 Margit Ploner
 Claudia Wallner
 Margit Aigner
 Andreas Hofer
 Anton Raggl

Anna Elisabeth Winkler
 Ronald Wallensteiner

Ersatzbeisitzer/innen:

Elisabeth Bachler
 Brigitta Kashofer
 Josef Mayr
 Alfons Ganeider
 Johannes Kofler

Anita Kerstein
 Josef Blasisker
 Mag.^a Laura Winkle
 Anita Ploner
 Schwaz, 7. Dezember 2015
Der Bezirkswahlleiter: Dr. Reisner

Nr. 1017 • Bezirkswahlbehörde Kitzbühel • W-GR/BM-2/5-2015

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Kitzbühel für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Kitzbühel kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Bezirkshauptmann Dr. Michael Berger

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Marianne Döttlinger

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Dr. Martin Grander

Beisitzer/innen:

Bgm. Dr. Klaus Winkler

Mag.^a Bettina Huber

Andreas Embacher jun.

Katrin Pletzer-Ladurner, BSc.

Bernhard Sturm, BA

Johann Haag

Siegfried Pürstl

Udo Hinterholzer

Nikolaus Mayr

Ersatzbeisitzer/innen:

Dr.ⁱⁿ Barbara PLANER

DI Martin Aschaber

Lukas Strobl

Michael Ladurner

Thomas Aufschneider

Johann Grander

Hanspeter Kurz

Maria Zimmermann

Robert Wurzenrainer

Kitzbühel, 9. Dezember 2015

Der Bezirkswahlleiter: Dr. Berger

Nr. 1018 • Bezirkswahlbehörde Kufstein • KU-W-GR/BM-1/2-2015

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Kufstein für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Kufstein kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Bezirkshauptmann Dr. Christoph Platzgummer

1. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Dr. Herbert Haberl

2. Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Christian Atzl

Beisitzer/innen:

Michael Riedhart

Kurt Mutschlechner

Otto Hauser

Hildegard Mader

Philipp Otter

Wolfgang Gessmann

Edith Haller

Andreas Falschlunger

Wolfgang Gruber

Ersatzbeisitzer/innen:

Edith Baumgartner

Dr.ⁱⁿ Bettina Ellinger

Dr. Bruno Astleitner

Johann Kaneider

Katharina Horngacher

Barbara Gessmann-Wetzinger

Reinhard Amort

Mag.^a Nicole Schreyer

Helmut Lengauer

Kufstein, 7. Dezember 2015

Der Bezirkswahlleiter: Dr. Berger

Nr. 1019 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA.PRÜF-2/1-2015

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird

am Dienstag, den 22. März 2016,

am Mittwoch, den 23. März 2016,

und am Donnerstag, den 24. März 2016,

abgehalten.

Die Schießprüfungen **für Pistole und Revolver** finden am **Freitag, den 18. März 2016** (Schießstand beim Paulinum), und **für Schrot und Kugel** am **Montag, den 21. März 2016, zwischen 13 Uhr und 16 Uhr** (Schießstand Wolfsklamm in Stans), statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Freitag, 26. Februar 2016 ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergütung beträgt € 14,30. Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug, welcher bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und ein Meldenachweis der Wohnsitzgemeinde anzuschließen. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die den Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gestellt haben und den Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler

Jagdgesetz in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 % der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand besucht haben. Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermins schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 50,-, Zeugnisgebühr € 14,30. Über die Zulassung zur Prüfung und den genauen Prüfungstermin werden die Prüfungswerber(innen) gesondert verständigt. Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse der einzelnen Jagdwaffen und der Faustfeuerwaffen unter anderem bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, Revolver und Pistole überprüft werden.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erste Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens sechs Stunden, der nicht länger als zehn Jahre zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die auf der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 4. Dezember 2015

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 1020 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-JA/PRÜF-4/1-2015

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 i. d. g. F. jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Imst im Jahr 2016 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 19. März 2016

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

Dienstag, 29. März 2016 (theoretischer Teil),

Mittwoch, 30. März 2016 (theoretischer Teil),

Donnerstag, 31. März 2016 (theoretischer Teil),

Freitag, 1. April 2016 (theoretischer Teil).

Die theoretische Prüfung findet bei der Bezirkshauptmannschaft Imst jeweils in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 19 Uhr statt. Das Prüfungsschießen am Jägerschießstand in 6464 Tarrenz beginnt um 9 Uhr.

BewerberInnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 14,30 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Staatsbürgerschaft hervorgehen samt Geburtsurkunde sowie einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl. Nr. 118/2015, bis spätestens **16. März 2016** bei der Bezirkshauptmannschaft Imst einzubringen.

Die Prüfungswerber/innen werden über die Zulassung zur Prüfung und über die Einteilung an den Prüfungstagen anlässlich des Vorbereitungskurses zur „Jungjägerprüfung“, den

die Bezirksstelle des Tiroler Jägerverbandes im Gasthof Sonne in 6464 Tarrenz veranstaltet (Beginn Freitag, 22. Jänner 2016, um 19.30 Uhr), mündlich bei dortiger Anwesenheit oder schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Hinweis: Die zugelassenen Prüfungswerber/innen haben sich vor dem Prüfungsschießen auszuweisen (Lichtbildausweis mitführen) und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- zu entrichten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Geprüfte in sämtlichen Prüfungsgegenständen die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Zur theoretischen Prüfung können nur Bewerber/innen zugelassen werden, die beim Prüfungsschießen die Mindestanzahl von 42 Ringen erreicht haben.

Imst, 9. Dezember 2015

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Nagele

Nr. 1021 • Gemeinde Hatting

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Hatting aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekt DI Erwin Ofner aus Telfs ausgearbeitete Entwurf, Zl. 318Ö001-15 vom 3. Juni 2015, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 16. Dezember 2015 bis einschließlich 28. Jänner 2016. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Hatting zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.hatting.at> einzu-sehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hatting, 14. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Dietmar Schöpf

Nr. 1022 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. LVwG-102/9-2015

VERLAUTBARUNG der Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2016

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 10. Dezember 2015 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2015, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist ein Geschäftsfall allerdings sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer betreffen und derselben Gruppe nach

den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 8 lit. i, § 9 lit. a, f und i, § 10 lit. a, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50% beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 er-

gebende Punktezah nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75% beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszah aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszah aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszah in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszah aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszah anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszah jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszah liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezah gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezah hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezah kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG

g) Tabakgesetz

h) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- o) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- p) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- q) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- r) Notariatsordnung – NO
- s) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- t) Tierärztegesetz
- u) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- v) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- w) Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz – WTBG
- x) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- y) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- z) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- aa) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- bb) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006
- Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf

Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- f) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- g) Tiroler Getränke- und Speiseeisteuergesetz 1993
- h) Tiroler Hundesteuergesetz
- i) Tiroler Jagdabgabengesetz
- j) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz
- k) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- m) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsrechten)
- n) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- o) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011
- p) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- g) Umweltmanagementgesetz – UMG
- h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- i) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- j) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- k) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- l) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir

3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauproduktengesetz – TBG
- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- f) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- g) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- h) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Franz Triendl ist nur je-der zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieber
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialiengesetz – TMG
- k) Tierschutzgesetz – TSchG
- l) Tierseuchengesetz – TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkam-mergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- x) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuwei-sen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG
- m) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher

2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz

b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

c) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO

d) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994

e) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und b, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser

2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG

b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG

c) Passgesetz 1992

d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber

2. Dr. Monica Voppichler-Thöni

3. Mag. Linda Wieser

4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Apothekengesetz

b) Arzneimittelgesetz – AMG

c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010

d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998

(ausgenommen Disziplinarsachen)

e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz

f) Epidemiegesetz 1950

g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG

h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG

i) Hebammengesetz – HebG

j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG

k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG

l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG

m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG

n) Psychotherapiegesetz

o) Rezeptpflichtgesetz

p) Sanitätsgesetz – SanG

q) Tuberkulosegesetz

r) Zahnärztegesetz – ZÄG

s) Gemeindesaniättsdienstgesetz

t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004

u) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG

v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser

2. Mag. Christian Hengl

3. Dr. Hermann Riedler

4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG

b) Tiroler Grundversorgungsgesetz

c) Tiroler Heimgesetz 2005

d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG

e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

2. Dr. Sigmund Rosenkranz

3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundes-Personalvertretungsgesetz

b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014

c) Schulpflichtgesetz 1985

d) Schülerbeihilfengesetz 1983

e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994

f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000

h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012

i) Tiroler Musikschulgesetz

j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Apothekerkammergesetz 2001

b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998

(ausschließlich Disziplinarsachen)

c) Patentanwaltsgesetz

d) Tierärztekammergesetz – TÄKamG

(ausschließlich Disziplinarsachen)

e) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG

f) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG

(ausschließlich Disziplinarsachen)

g) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG

h) Gemeindebeamtenengesetz 1970

i) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998

j) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005

k) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970

- l) Landesbeamtengesetz 1998
- m) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- n) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- o) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- p) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Kraftfahrliniengesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrechten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Dr. Alfred Stöbich
- 4. Mag. Dr. Martina Strele
- 5. Dr. Franz Triendl
- 6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und dem Landesverwaltungsrichter Dr. Christian Visintiner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

- 1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Maximilian Aicher
- 3. Dr. Peter Christ
- 4. Dr. Klaus Dollenz
- 5. Mag. Gerold Dünser
- 6. Mag. Barbara Glieber
- 7. Dr. Barbara Gstir
- 8. Mag. Christian Hengl
- 9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 10. Dr. Alexander Hohenhorst
- 11. Dr. Alois Huber
- 12. Mag. Theresia Kantner
- 13. Dr. Ines Kroker
- 14. Mag. Martina Lechner
- 15. Dr. Christoph Lehne
- 16. Dr. Doris Mair
- 17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 18. Mag. Hannes Piccolroaz
- 19. Dr. Hermann Riedler
- 20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 21. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 22. Mag. Gerald Schaber
- 23. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 24. Mag. Julia Schmalzl
- 25. MMag. Dr. Barbara Schütz
- 26. Mag. Alexander Spielmann
- 27. Dr. Alfred Stöbich
- 28. Mag. Dr. Martina Strele
- 29. Dr. Franz Triendl
- 30. Dr. Christian Visintiner
- 31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 32. Mag. Bettina Weißgatterer
- 33. Mag. Linda Wieser
- 34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatte: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaró

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan
Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):
Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos
Ersatz: Mag. Edith Margreiter
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Albin Larcher
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
Laienrichter: Mag. Walter Tschon
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Julia Wendt
Ersatz: Dr. Eva Burger
Laienrichter: Ernst Zalesky
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
Ersatz: Mag. Karin Brandl
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

**Vertretung
in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

**Vertretung
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Schütz

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

**Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz oder im

Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

Innsbruck, 11. Dezember 2015

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 1023 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Elektroinstallationen

Lüftungsinstallationen

Heizungs-, Sanitärinstallationen

**für die Passivhaus-Wohnanlage Fliess (FS 2E) –
Schloss-Siedlung (12 Eigentumswohnungen + Carports)**

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpfstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 15. Dezember 2015 bis einschließlich 28. Jänner 2016 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpfstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, den 28. Jänner 2016, 14.15 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 28. Jänner 2016, um 15 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 9. Dezember 2015

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwenter Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 1024 • Gemeinde Ellbögen

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Ellbögen nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing (<https://www.tirol.gv.at/arbeits-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/breitbandoffensive-tirol/>).

Jeder, der daran Interesse hat und insbesondere die flächendeckende Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit hochwertigen Breitbandanschlüssen anbietet, kann hierfür bei der GemNova DienstleistungsGmbH, Alois

Rathgeb, unter der E-Mail-Adresse a.rathgeb@gemnova.at bis zum 8. Jänner 2016 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen usw. werden den Interessenten in einem zweiten Schritt übermittelt.

Ellbögen, 10. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Walter Hofer

Nr. 1025 • Gemeinde Ebbs

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Ebbs nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Separation (<https://www.tirol.gv.at/breitband>).

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Ebbs erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Ebbs, Kaiserbergstraße 7, 6341 Ebbs, E-Mail: buchhaltung@ebbs.tirol.gv.at, bis zum 4. Jänner 2016 sein Interesse an der Teilnahme am Auswahlverfahren schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen sind auf der Homepage der Gemeinde Ebbs ab 17. Dezember 2015 unter folgender Adresse einsehbar und herunterladbar: <http://www.ebbs.tirol.gv.at>

Ebbs, 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister: ÖkR Josef Ritzer

Nr. 1026 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Baubezirksamt Lienz, Wasserwirtschaft

OFFENES VERFAHREN

über eine Rahmenvereinbarung für die Bereitstellung von Baugeräten

Lieferumfang: Bereitstellen der Baugeräte und Baumaschinen bei der Umsetzung des Bauvorhabens „Marktgemeinde Sillian – Hochwasserschutz Drau, Flkm. 660,000 bis Flkm. 664,000“.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 17. Dezember 2015, auf elektronischem Weg beim Baubezirksamt Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz, unter der E-Mail-Adresse bba.lienz@tirol.gv.at angefordert oder auch schriftlich bezogen werden. Weitere Informationen sind unter der Telefonnummer +43/(0)512/508-4928 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Donnerstag, den 7. Jänner 2016, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1, 1. Stock, Zimmer 10, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Lienz, 10. Dezember 2015

Für das Baubezirksamt Lienz: Dipl.-Ing. Haider

Nr. 1027 • Marktgemeinde Telfs

OFFENES VERFAHREN**Wärmedämmverbundsystem**

Die Marktgemeinde Telfs mit Sitz in 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben „KIKO Telfs“ offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab 16. Dezember 2015 über die Internetseite <ftp://195.128.104.16> kostenlos bezogen werden. Der zugehörige Benutzer sowie das zugehörige Passwort werden nach Anfrage unter der E-Mail-Adresse office@gwtelfs.at Betreff: „Offenes Verfahren – WDVS – KIKO Telfs“ zur Verfügung gestellt.

Anbotsabgabe: bis 26. Jänner 2016, 9.25 Uhr, im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40, 1. Stock, Empfang.

Anbotseröffnung: 26. Jänner 2016, um 9.30 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40.

Telfs, 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Christian Härting

Nr. 1028 • Marktgemeinde Telfs

OFFENES VERFAHREN**Schlosserarbeiten**

Die Marktgemeinde Telfs mit Sitz in 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben „KIKO Telfs“ offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab 16. Dezember 2015 über die Internetseite <ftp://195.128.104.16> kostenlos bezogen werden. Der zugehörige Benutzer sowie das zugehörige Passwort werden nach Anfrage unter der E-Mail-Adresse office@gwtelfs.at Betreff: „Offenes Verfahren – Schlosserarbeiten – KIKO Telfs“ zur Verfügung gestellt.

Anbotsabgabe: bis 26. Jänner 2016, 9.40 Uhr, im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40, 1. Stock, Empfang.

Anbotseröffnung: 26. Jänner 2016, um 9.45 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40.

Telfs, 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Christian Härting

Nr. 1029 • Marktgemeinde Telfs

OFFENES VERFAHREN**Holz-Akustikdecken**

Die Marktgemeinde Telfs mit Sitz in 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben „KIKO Telfs“ offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab 16. Dezember 2015 über die Internetseite <ftp://195.128.104.16> kostenlos bezogen werden. Der zugehörige Benutzer sowie das zugehörige Passwort werden nach Anfrage unter der E-Mail-Adresse office@gwtelfs.at Betreff: „Offenes Verfahren – Holz-Akustikdecken – KIKO Telfs“ zur Verfügung gestellt.

Anbotsabgabe: bis 26. Jänner 2016, 9.55 Uhr, im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40, 1. Stock, Empfang.

Anbotseröffnung: 26. Jänner 2016, um 10 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40.

Telfs, 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Christian Härting

Nr. 1030 • Marktgemeinde Telfs

OFFENES VERFAHREN**Wandverkleidung Holzwerkstoff**

Die Marktgemeinde Telfs mit Sitz in 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben „KIKO Telfs“ offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab 16. Dezember 2015 über die Internetseite <ftp://195.128.104.16> kostenlos bezogen werden. Der zugehörige Benutzer sowie das zugehörige Passwort werden nach Anfrage unter der E-Mail-Adresse office@gwtelfs.at Betreff: „Offenes Verfahren – Wandverkleidung Holzwerkstoff – KIKO Telfs“ zur Verfügung gestellt.

Anbotsabgabe: bis 26. Jänner 2016, 10.10 Uhr, im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40, 1. Stock, Empfang.

Anbotseröffnung: 26. Jänner 2016, um 10.15 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40.

Telfs, 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Christian Härting

Nr. 1031 • Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

NICHT OFFENES VERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Liefen und Verlegen von**Kanalrohren und Wasserleitungen****Auftraggeber:**

- Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
- Tigas Erdgas Tirol GmbH,
- Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH,
- A1 Telekom Austria AG.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftragsbezeichnung: BV Pastorstraße, Baumeisterarbeiten.

Beschreibung: Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, die Tigas Erdgas Tirol GmbH, die A1 Telekom Austria AG sowie die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH realisieren die Umlegung bzw. den Neubau der Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Pastorstraße, im Abschnitt von der Duilestraße bis zur Fritz-Konzert-Straße.

Es sollen die Abwasserbeseitigungsanlage (IKB-K), die Wasserversorgungsanlage (IKB-W), die elektrische Energieversorgung (IKB-S), die Gasversorgung (TIGAS) sowie die Telekommunikationsleitungen (A1 Telekom) aufgrund des Straßenbahnausbaus erneuert und umgelegt werden. Die kompletten Gleiskörpertrassen sind weitestgehend leitungsfrei auszuführen.

Leistungsumfang:

Liefen und Verlegen von:

- Kanalrohren rund 190 lfm STB EI 700/1050,
- Kanalrohren rund 45 lfm PP DN 500,
- Kanalrohren rund 220 lfm PP DN 150 bis DN 300.

Erdarbeiten für Wasserleitungsverlegung:

- rund 185 lfm PE DA 560,
- rund 260 lfm PE DA 160,
- rund 2*240 lfm PE DA 225.
- Erdarbeiten und Verlegen von Kabelschutzrohrtrassen (2-fach bis 10-fach), rund 800 lfm PE/PVC DN 100 bis DN 150.

Unterfangung Gleistragplatten mittels DSV-Säulen.

Ausführungszeitraum: März 2016 bis Oktober 2016.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: März 2016 bis Oktober 2016.

Abgabedatum: 12. Jänner 2016.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: IKA16011.

Auskünfte und Unterlagen unter <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=23>

Innsbruck, 11. Dezember 2015

Nr. 1032 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich –
Sektoren gemäß BVergG

Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH.

Auftragsbezeichnung: Tram/Regionalbahn, Abschnitte O2b – Lang-/Pembaurstraße.

Beschreibung: Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn; Gleisbauarbeiten sowie Erdbau-, Beton-, Steinverlege-, Asphaltierungs-, Kabeltiefbau- und Entwässerungsarbeiten in dem Abschnitt O2b – Lang-/Pembaurstraße.

Abgabetermin: 15. Jänner 2016, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45234121-0, 45234126-5, 45234128-9.

Projektnummer: 16_IVB_011.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ivb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=27>

Innsbruck, 11. Dezember 2015

Nr. 1033 • Gemeinde Sölden

VORINFORMATION

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Bauleistungen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Gemeinde Sölden.

Auftragsbezeichnung: Neubau Sozialzentrum Sölden.

Beschreibung: Die Bekanntmachung betrifft nur eine Vorinformation, um die Angebotsfrist in den noch folgenden Verfahren verkürzen zu können. Daher können derzeit noch keine Ausschreibungsunterlagen angefordert werden.

Gegenstand des Auftrags: Bauarbeiten der Gewerke Schwarzdecker + Spengler, Glasfassade, Fenster, Zimmerer+ Fassade, Bodenlegerarbeiten (Parkett, Industriebelag, usw.), Fliesen, Trockenbau, Maler, Aluportale, Bautischler + Glas-trennwände, Schlosser, Schließanlage, Außenanlage, Möbeltischler.

Erfüllungsort: 6450 Sölden.

CPV-Code: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=21>

Sölden, 10. Dezember 2015

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck